

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/6213

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/6213 – zuzustimmen.

11.4.2024

Der Berichterstatter:

Nico Weinmann

Der Vorsitzende:

Guido Wolf

Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften – Drucksache 17/6213 – in seiner 29. Sitzung am 11. April 2024, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD legt dar, er vermisse im vorliegenden Gesetzentwurf die Stellungnahme des Anwaltsverbands. Ihn interessiere, warum sie nicht enthalten sei.

Weiter führt er aus, der Anwaltsverband habe den Vorschlag eingebracht, darüber nachzudenken, im Landesjustizkostengesetz auch eine Gerichtskostenbefreiung für kommunale und wohlfahrtspflegerische Unternehmen vor den Sozialgerichten als unterstützendes Signal vorzusehen. Dieser Vorschlag sei im vorliegenden Gesetzentwurf jedoch offenkundig nicht berücksichtigt worden; das Ministerium habe sich mit diesem Vorhalt wohl nicht auseinandergesetzt. Ihn interessiere, woran das gelegen habe und wie das Ministerium inhaltlich zu dieser Forderung stehe.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, die Neuregelungen seien aus Sicht seiner Fraktion sinnvoll.

Weiter führt er aus, bei einem Besuch im Landessozialgericht sei die Frage angesprochen worden, wie die Ausbildung zur Sozialrichterin bzw. zum Sozialrichter im Rahmen des Studiums konkret aussehe. Denn früher habe es sich beim Sozialrecht um einen Pflichtteil im Kanon gehandelt, doch dies sei, weil es nicht mehr so viele Fälle gebe, inzwischen nicht mehr der Fall. Dies sei nachvollziehbar. Ihn interessiere jedoch, ob es am Ende ausreichend viele Menschen gebe, die Interesse am Beruf der Sozialrichterin bzw. des Sozialrichters hätten, oder ob im Rahmen der Ausbildung vielleicht wieder eine Aufwertung erfolgen sollte.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD legt dar, im Rahmen des Ausführungsgesetzes würden die Zuständigkeiten für Vertragsarztangelegenheiten beim Sozialgericht Stuttgart konzentriert, wo bereits derzeit 90 % der Verfahren anhängig seien, was wegen der Komplexität der Materie durchaus sinnvoll sei.

In Teil A Abschnitt I der Gesetzesbegründung heiße es jedoch, außerdem solle mit einer Aufhebung der Zuständigkeitskonzentration für Knappschaftsangelegenheiten beim Sozialgericht Freiburg eine Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten erfolgen. Dies scheine eine umgekehrte Argumentation zu sein. Er bitte um eine Erklärung, warum in dem einen Fall eine Konzentration für sinnvoll erachtet werde, im anderen hingegen das Gegenteil.

Die Justizministerin antwortet, beim Vertragsarztrecht werde dort konzentriert, wo ohnehin der weit überwiegende Anteil verortet sei, weil angesichts der komplexen Materie eine Spezialisierung einfach Sinn mache.

Bei den Knappschaftsangelegenheiten habe es bislang eine Konzentration beim Sozialgericht Freiburg gegeben, und zwar deshalb, weil es in Südbaden historisch bedingt mehr Bergbau gegeben habe als im Rest des Landes. Inzwischen sei der Bergbau in Südbaden allerdings zurückgegangen, sodass sich die einzigen noch verbliebenen Bergwerke gleichmäßig auf das Land verteilten. Deshalb mache die Konzentration aus Sicht der Landesregierung keinen Sinn mehr, sodass die wenigen Verfahren nun möglichst wohnortnah erledigt werden sollten. Dies sei der Grund, für die Knappschaftsangelegenheiten die bisherige Konzentration aufzuheben.

Aktuell gebe es keine Überlegungen zu der Frage, ob das Sozialrecht im Studium oder im Referendariat einen besonderen Schwerpunkt darstellen sollte, um bei mehr Menschen Interesse für eine Tätigkeit im Sozialrecht zu wecken. Sie nehme die Wortmeldung jedoch auf; das Ministerium werde prüfen, welche Möglichkeiten es gebe, das Interesse an einer Tätigkeit im Sozialrecht zu verstärken.

Die in der laufenden Sitzung erwähnte Stellungnahme des Anwaltsverbands liege ihr nicht vor; deshalb sei sie aus dem Stegreif nicht in der Lage, die Frage des Abgeordneten der Fraktion der SPD fundiert zu beantworten. Sie sage zu, dem Landtag rechtzeitig vor der Zweiten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum eine schriftliche Rückmeldung zukommen zu lassen, in welcher sie auch auf die Frage des Abgeordneten der Fraktion der SPD eingehen werde.

Der Ausschussvorsitzende erklärt, diese Rückmeldung werde über das Ausschusssekretariat allen Ausschussmitgliedern zugeleitet.

Abstimmung

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

12.4.2024

Weinmann